

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Oberscheidweiler

vom 30. November 1994

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberscheidweiler erfolgen in der Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Manderscheid.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in der Ortsmitte befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

**§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß mit 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

**§ 4
Ortsbeigeordnete**

Die Gemeinde hat einen Beigeordneten.

**§ 5
Aufwandsentschädigung für Mitglieder
des Gemeinderates**

Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

**§ 6
Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

**§ 7
Aufwandsentschädigung
der Ortsbeigeordneten**

Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.05.1980 außer Kraft.

54533 Oberscheidweiler, 30.11.1994

Ortsgemeinde Oberscheidweiler

Rosenbaum
(Ortsbürgermeister)



Verfahrensablauf:

Hauptsatzung Ortsgemeinde Oberscheidweiler

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/~~Verbandsgemeinderates~~
Oberscheidweiler am 18.11.1994
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 30.11.1994 durch den Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 09.12.1994 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 10.01.1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:

